

# Gesundheitsfürsorge

## 1. Prüfen, inwieweit der Betreute selbst einwilligungsfähig ist

**Einwilligungsfähigkeit**, ist die Fähigkeit einer Person, wirksam in ärztliche Maßnahmen einzuwilligen.

**Voraussetzung** ist die Fähigkeit, Art, Bedeutung und Tragweite der Maßnahme – nach entsprechender ärztlicher Aufklärung und Beratung – zu erfassen und seinen Willen hiernach zu bestimmen.

**Einwilligungsfähigkeit** nicht zu verwechseln mit der **Geschäftsfähigkeit**

## 2. Gibt es eine Patientenverfügung/ ein Patiententestament ?

## 3. Grundsatzgespräch mit behandelnden Ärzten

**z.B.**

- über Diagnose
- evtl. beabsichtigte Therapie
- Medikamente; Dosierung; zu welchem Zweck werden sie eingenommen
- Gibt es Nebenwirkungen?
- Gibt es alternative Behandlungsmethoden, Medikamente

## 4. Grundsatzgespräch mit dem tätigen Pflegedienst bzw. mit dem Heim

**z. Beispiel**

- Abklären der Zusammenarbeit
- Sind evtl. freiheitsentziehende Maßnahmen ( z.B. Bettgitter, Fixierung ) erforderlich?

## 5. Unterlagen zusammenstellen

**z. Beispiel**

- Krankenunterlagen, Arztberichte
- Krankenversicherungsausweis, Impfausweis u.ä.

Eine **vormundschaftsgerichtliche Genehmigung** ist erforderlich, bei Heilbehandlungen, wo begründete Gefahr des Todes oder eines erheblichen und längerdauernden gesundheitlichen Schadens besteht.